

THOMAS PFEIFFER

Eingriffsnormen und ihr sachlicher Regelungsgegenstand

I. Vorbemerkung

Wer die Schriften *Reinhold Geimers* verfolgt, erkennt leicht die Präferenzen des Jubilars für einen klassisch-liberalen Standpunkt im internationalen Rechtsverkehr. Praktisch tritt dies zu Tage in seinen Stellungnahmen zu einem Problembereich, bei dessen Durchdringung das klassische Kollisionsrecht und Gedanken der „politischen Schule“ des IPR aufeinandertreffen: nämlich bei den sogenannten Eingriffsnormen und ihren Wirkungen im IZPR. Hier lehnt er generelles *forum legis* zur Durchsetzung zwingenden deutschen Rechts als dem IZPR fremd ab¹; eine Derogation deutscher Zuständigkeiten trotz der Gefahr der Nichtbeachtung deutschen Rechts am *forum prorogatum* wird für grundsätzlich wirksam gehalten². Weil dieser zurückhaltende Standpunkt des *Jubilars* im Einklang mit der Strukturentscheidung des deutschen wie übrigens auch des europäischen Prozessrechts zugunsten einer prinzipiellen Selbstständigkeit des IZPR gegenüber dem IPR steht³, bleibt er von den Wogen der Diskussion über die Eingriffsnormen grundsätzlich unberührt. Da allerdings auch das IZPR – im Hinblick auf das Phänomen der *ordre public*-Zuständigkeit in den Fällen der Nichtanerkennung des Urteils des „an sich“ zuständigen ausländischen Forums infolge einer Nichtbeachtung deutschen Rechts mit international zwingendem Geltungsanspruch⁴ – die Diskussion um Eingriffsnormen verfolgen muss und da jüngst erneut die Frage nach etwaigen prozessualen Weiterungen von Eingriffsnormen EG-rechtlicher Provenienz artikuliert wurde⁵, hofft der *Autor*, mit einigen eher grundsätzlich angelegten Bemerkungen

¹ Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2001, Rz. 1041.

² Geimer (Fn. 1), Rz. 1057 ff.

³ Geimer (Fn. 1), Rz. 39 ff.

⁴ Geimer (Fn. 1), Rz. 1054.

⁵ Michaels/Kamann, Grundlagen eines allgemeinen gemeinschaftlichen Richtlinienkollisionsrechts – Amerikanisierung des Gemeinschafts-IPR?, EWS 2001, 301, 310.

kungen zum Phänomen der Eingriffsnormen (auch) das Interesse des *Jubilar*s zu treffen.

II. Kurze Bestandsaufnahme

Im IPR ist das Phänomen der Eingriffsnormen in den vergangenen Jahren einerseits im Hinblick auf sein Verhältnis zum IPR der Verbraucherverträge, andererseits im Hinblick auf Überlegungen zur Entwicklung eines eigenständigen Wirtschaftskollisionsrechts erörtert worden. Hinzu kommt die Problematik eines etwaigen EG-rechtlichen Einflusses, der kürzlich einerseits durch die Entscheidung des EuGH im Fall *Ingmar GB*⁶, andererseits durch die Frage nach EG-rechtlichen Schranken für die Anwendung nationaler Eingriffsnormen hervorgerufen ist⁷.

Über das Konzept der Eingriffsnormen im Sinne von Art. 24 EGBGB/7 EVÜ herrscht insofern Einigkeit, als es sich bei Eingriffsnormen um diejenigen Vorschriften handelt, die ohne Rücksicht auf das anwendbare Sachrecht zwingende internationale Geltung beanspruchen⁸. Einigkeit besteht ferner, dass sich ein solcher zwingender internationaler Geltungsanspruch entweder aus einer ausdrücklichen Anordnung oder aus der Auslegung der Vorschrift ergeben kann⁹. Bei der Auslegung wiederum steht eine Differenzierung nach Regelungskonzept und Sachmaterien im Vordergrund. Soweit eine Vorschrift primär ein bestimmtes wirtschaftliches und soziales System regeln sollte, stelle sie eine Eingriffsnorm dar; ziele sie hingegen primär auf Interessenausgleich unter Privaten, so sei – auch wenn zugleich ein soziales Schutzanliegen verfolgt werde – Eingriffsnormqualität zu verneinen¹⁰. Auf dieser Grundlage hat etwa der BGH dem Haustür-

⁶ EuGH, 9. 11. 2000, Rs. C-381/98 – *Ingmar GB Ltd./Eaton Leonard Technologies, Inc.*, IPRax 2001, 225.

⁷ EuGH, 15. 3. 2001, Rs. C-165/98 – *Mazzoleni*, Slg. 2001, I-2189; EuGH, 23. 11. 1999, verb. Rs. C-369/96 u. 376/96 – *Arblade*, Slg. 1999, I-8453.

⁸ BAG, 24. 8. 1989, EzA Art. 30 EGBGB Nr. 1; BAG, 29. 10. 1992, EzA Art. 30 EGBGB Nr. 2.

⁹ So schon *Wengler*, Die Anknüpfung zwingenden Schuldrechts im IPR, ZVglRWiss 54 (1941), 168, 178.

¹⁰ *Anderegg*, Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht, 1989, S. 87 ff.; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000, § 2 IV 2, S. 136; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2001, § 3 II 3, S. 21; *Mankowski*, Strukturfragen des internationalen Verbrauchervertragsrechts, RIW 1993, 453, 461; *ders.*, Keine Sonderanknüpfung deutschen Verbraucherschutzes über Art. 34 EGBGB, DZWIR

widerrufsgesetz in der Konstellation der sogenannten *Isle-of-Man*-Fälle Eingriffsnormqualität abgesprochen¹¹. Das BAG hat die Eingriffsnormqualität des deutschen Kündigungsschutzrechts¹² und des § 613a BGB¹³ verneint. Dass die *Ingmar GB*-Entscheidung des EuGH diese Konzeption in Frage stellt, liegt auf der Hand; denn vor dem Hintergrund der genannten Kriterien scheint es schwer miteinander vereinbar, den in der *Ingmar GB*-Entscheidung in Frage stehenden Ausgleichsanspruch des Handelsvertreter bei Kündigung durch den Prinzipal (nach Maßgabe der Handelsvertreter-RL¹⁴) als Regelung eines bestimmten Wirtschafts- und Sozialsystems einzuordnen, aber die Vorschriften über Kündigungsschutz und Betriebsübergang primär einem privaten Interessenausgleich zuzuordnen. Die Eignung des Kriteriums des privaten Interessenausgleichs zu Abgrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 24 EGBGB/7 EVÜ ist mithin zweifelhaft geworden. In der Literatur ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass im Lichte der *Ingmar GB*-Entscheidung ein Festhalten an der dichotomischen Unterscheidung zwischen Regulierungsrecht und Individualschutzrecht der Überprüfung bedarf, zumal diese Unterscheidung ohnehin der Nennung des Verbraucherrechts im *Giuliano/Lagarde*-Bericht widerspricht¹⁵. Das vermag nicht zu überraschen, denn schon vorher war auf die Schwierigkeiten und Schwächen einer solchermaßen erfolgenden Abgrenzung vielfach hingewiesen worden¹⁶. Die folgenden Ausführungen gehen den Ursachen dieser Schwierigkeiten nach.

1996, 273, 274; Palandt/Heldrich, Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Aufl. 2001, Art. 34 EGBGB, Rz. 1; Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 5. Aufl. 1996, Rz. 377 ff.; Schnyder, Wirtschaftskollisionsrecht, 1990, Rz. 10; Soergel/v. Hoffmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 10, 12. Aufl. 1996, Art. 34 EGBGB, Rz. 3; MünchKomm/Sonnenberger, Band 10, 3. Aufl. 1998, Einl. IPR, Rz. 46 ff.

¹¹ BGH, 19. 3. 1997, BGHZ 135, 124 = NJW 1997, 1697.

¹² BAG, 24. 8. 1989, EzA Art. 30 EGBGB Nr. 1.

¹³ BAG, 29. 10. 1992, EzA Art. 30 EGBGB Nr. 2.

¹⁴ Richtlinie des Rates v. 18. 12. 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (86/653/EWG), EG-Abl. Nr. L 382/17 v. 31. 12. 1986.

¹⁵ Jayme, Zum Internationalen Geltungswillen der europäischen Regeln über den Handelsvertreterausgleich, IPRax 2001, 190, 191; Reich, Urteilsanmerkung, EuZW 2001, 51, 52. Dies gilt übrigens unabhängig von der hier deshalb nicht weiter zu erörternden Frage, ob der EuGH den zwingenden Anwendungsbereich der Handelsvertreterrichtlinie in Fällen mit Drittstaatenbezug zutreffend bestimmt hat, Freitag/Leible, Internationaler Anwendungsbereich der Handelsvertreterrichtlinie – Europäisches Handelsvertreterrecht weltweit?, RIW 2001, 287. Kritisch wegen mangelnder Vereinbarkeit mit hergebrachten Abgrenzungskriterien Freitag, EWiR § 89b HGB 4/2000, S. 1062.

¹⁶ Z. B. Freitag/Leible, RIW 2001, 287, 289; Kropholler (Fn. 10), § 3 II 3, S. 21 ff.; Reith-

III. Rechtshistorisches

1. Die Statuentheorie und ihre Widerlegung

Bei der Annäherung an das Problem der Eingriffsnormen hilft ein Rückblick auf die Statuentheorie: Ihr Kern lag in dem Versuch, die internationale Reichweite von Rechtsnormen aus ihrem Inhalt herzuleiten. *Carl Georg v. Wächter* hat hiergegen vorgebracht, die Beantwortung der Rechtsanwendungsfrage aus dem Inhalt von Rechtsnormen stelle eine *petitio principii* dar, da die Beantwortung der Rechtsanwendungsfrage erst die Bestimmung der anwendbaren Sachnormen ermögliche¹⁷. Dahinter steht ein genereller logischer Defekt des zugrunde liegenden Ansatzes. Dieser versucht, vom Inhalt der Vorschrift auf ihren im – kollisionsrechtlichen Sinne einseitig konzipierten – räumlichen Anwendungsbereich zu schließen. Die Schwäche dieses Schlusses liegt in seiner mangelnden Folgerichtigkeit. Zwar ist es denkbar, dass sich der Regelungszweck einer Vorschrift nur dann erreichen lässt, wenn man einer Vorschrift eine bestimmte (zwingende) internationale Mindestreichweite beimisst. Indessen gibt es keinen logischen Satz, der einen bestimmten internationalen Geltungsbereich bei bestimmten sachrechtlichen Inhalten ausschließen könnte. Dies ist der Grund dafür, warum die Herleitungen der Statuentheoretiker heute mit Recht mit dem Prädikat „offenbar logisch brüchig“ bedacht werden¹⁸.

Dieser Befund gilt auch für die sachgerechte Abgrenzung des Begriffs der Eingriffsnormen. Wenn der Inhalt einer Vorschrift keinen zuverlässigen Schluss auf den räumlichen Geltungsanspruch erlaubt, liegt dies bei Eingriffsnormen nicht anders. Der Gegensatz zwischen wirtschafts- und sozialpolitischer Regulierung und privatem Interessenausgleich mag bei der Bestimmung von Eingriffsnormen von heuristischem Wert sein, möglicherweise auch als Zweifelsfallregelung taugen. Als abschließendes Kriterium ist dieser Unterschied ungeeignet.

mann/Martiny (Fn. 10), Rz. 392. Besonders deutlich *Schurig*, Zwingendes Recht, „Eingriffsnormen“ und neues IPR, *RabelsZ* 54 (1990), 216, 228.

¹⁷ *v. Wächter*, Über die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten, *AcP* 24 (1841), 230–311 u. *AcP* 25 (1842), 1–60, 161–200 u. 361–419.

¹⁸ S. etwa *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Erster Band, 1987, Rz. 433.

2. Friedrich Carl v. Savigny

Dass schon *Friedrich Carl v. Savigny* zwischen dem Bereich der allseitigen kollisionsrechtlichen Anknüpfung einerseits und Eingriffsnormen andererseits unterschied, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Gleichwohl lohnt ein Blick auf seine Überlegungen.

Die heute meist als Eingriffsnormen bezeichneten Vorschriften beschreibt *Savigny* als

„Gesetze von streng positiver, zwingender Natur, die eben wegen dieser Natur zu jener freien Behandlung, unabhängig von den Grenzen verschiedener Staaten nicht geeignet sind.“¹⁹

Schon im Merkmal des „streng positiven“ deutet sich an, dass Eingriffsnormen nur durch positive Setzung geschaffen werden können. Zwar bezieht sich die Wendung „streng positiv“ bei *Savigny* wohl eher auf die Wirkung als auf die Provenienz der fraglichen Normen; da Provenienz und Wirkung aber in einem nicht auflösbaren Zusammenhang stehen, entfaltet die These von der streng positiven Wirkung auch Bedeutung für den Problembereich der Schaffung von Eingriffsnormen. Deutlicher noch wird dies im Rahmen der näheren Erläuterung dieser Art von Vorschriften durch *Savigny*, wo es zu den als Ausnahmen vom allseitigen Kollisionsrecht angesprochenen Eingriffsnormen heißt:

„Ob nun irgend ein Gesetz unter die Ausnahmefälle zu rechnen ist, das hängt vor allem von der Absicht des Gesetzgebers ab.“²⁰

Bei *v. Savigny* steht also im Ausgangspunkt nicht der Versuch, von einem bestimmten materiellen Gehalt auf den Internationalen Geltungsanspruch zu schließen. Die „Natur“ der fraglichen Normen wird erst bedeutsam, wenn und soweit sich ein gesetzgeberischer Wille anderweitig nicht erkennen lässt²¹.

¹⁹ *v. Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Band 8, 1849 (Nachdruck 1961), S. 33.

²⁰ *v. Savigny* (Fn. 19), S. 34f.

²¹ *v. Savigny* (Fn. 19), S. 35f.

IV. Konzeptionelle Verallgemeinerung

1. Zwingende Zusammenhänge zwischen sachlichem Regelungsgehalt und räumlichem Anwendungsbereich

Der sachrechtliche Gehalt und der räumlich-territoriale Geltungsanspruch einer Vorschrift sind so verschieden wie das Sachrecht und das Kollisionsrecht verschieden sind. Entscheidend für den räumlich-territorialen Anwendungsbereich ist nicht sachrechtliche, sondern stets der rechtsanwendungsrechtliche Gehalt einer Vorschrift²². Kollisionsrechtsmethodisch äußert sich dieser Befund etwa darin, dass die auf Herleitung des kollisionsrechtlichen Anwendungsbereichs aus dem sachrechtlichen Inhalt zielende „Fragestellung vom Gesetz her“ die vorherige Feststellung des Eingriffsnormcharakters bereits voraussetzt.

Die Problematik der Bestimmung des Eingriffsnormcharakters aus dem sachlichen Regelungsgehalt einer Vorschrift ist der herrschenden Abgrenzungsmethode übrigens durchaus bewusst, weshalb im Schrifttum teils die Schwierigkeiten ihrer Durchführung hervorgehoben werden²³, teils betont wird, dass die sachrechtliche Wertung nur „im Zweifel“ bzw. im Rahmen einer Gesamtabwägung zur Abgrenzung heranzuziehen ist²⁴. Einer Herleitung des rechtsanwendungsrechtlichen Gehalts aus dem sachrechtlichen Gehalt einer Vorschrift kann demnach insbesondere entgegen stehen, dass ersterer allein auf positiver Setzung durch die Gesetzgebungsorgane beruht. Anders läge es dann, wenn das Instrumentarium der kollisionsrechtlichen Qualifikation einen zuverlässigen Schluss auf die Eingriffsnormqualität erlaubte²⁵. Hiergegen streiten allerdings die mit Recht häufig in den Vordergrund gerückten erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten²⁶.

Ein zwingender Schluss vom sachrechtlichen Gehalt auf den räumlich-territorialen Anwendungsbereich ist, soweit es um Eingriffsnormen geht,

²² Hierauf mit Recht hinweisend *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Erster Band, 1987, Rz. 259.

²³ Schon etwa *Zweigert*, Nichterfüllung aufgrund ausländischer Leistungsverbote, *RabelsZ* 14 (1942), 283, 289; *Wengler*, *ZVglRWiss* 54 (1941), 158, 176; ferner *Schnyder* (Fn. 10), S. 37 ff.

²⁴ *Erman/Hohloch*, Bürgerliches Gesetzbuch, Band II, 10. Aufl. 2000, Art. 34 EGBGB, Rz. 13.

²⁵ So insbesondere *Anderegg* (Fn. 10), S. 90.

²⁶ Oben Fn. 23.

denn auch nur in eingeschränktem Maße möglich. Es ist denkbar, dass ein bestimmtes sachrechtliches Regelungsziel nur erreichbar ist, wenn einer Vorschrift ein bestimmter, zwingender räumlich-territorialer Anwendungsbereich zukommt. Nur soweit sich ein solcher Zusammenhang nachweisen lässt, kann von der Sachrechtsabhängigkeit der Rechtsanwendungsfrage gesprochen werden. Außerhalb dessen ist ein zwingender Schluss unmöglich. Denn der Umstand, dass ein bestimmter räumlich-territorialer Anwendungsbereich einer Vorschrift zur Erreichung eines bestimmten sachrechtlichen Regelungsziels nicht zwingend notwendig ist, schließt es nicht aus, dass das Gesetz einen solchen gleichwohl – ausdrücklich oder stillschweigend – vorsieht. Da die Setzung von Eingriffsnormen der Sphäre des Politischen entstammt, gehört die Möglichkeit einer solchen deziisionistischen Schaffung von Eingriffsnormen – die mit der Begriffsbildung „Anwendungswille“ intuitiv richtig erfasst wird – nachgerade zu ihren mitprägenden Charakteristika. Durch Herleitung aus dem sachrechtlichen Regelungsgehalt lässt sich somit nur das Mindestmaß des sich aus dem sachrechtlichen Gehalt zwingend herzuleitenden räumlich-territorialen Geltungsanspruchs ermitteln. Darüber hinaus kann sich aber ein zwingender räumlich-territorialer Geltungsanspruch aus positiver Setzung durch die Gesetzgebungsorgane ergeben. Existieren kann auch das, was nicht notwendig ist.

Im Schrifttum wird allerdings mit Recht die Gefahr der unzulässigen Verallgemeinerung solcher positivistischer Einzelakte des Gesetzgebers beschrieben und als Remedur die Hinwendung zu einem universalisierbaren Modell eines allseitig nach dem Marktauswirkungsprinzip anknüpfenden Wirtschaftskollisionsrecht empfohlen.²⁷ Zwar sprechen manche Argumente für die These, dass ein rationales Modell des internationalen Wirtschaftsrechts zu einer kollisionsrechtlichen Anknüpfung nach dem Marktauswirkungsprinzip führt, ohne dass es der Lehre von den Eingriffsnormen überhaupt bedarf. Doch steht und fällt die Vorstellung, ein solches Modell könne die Lehre von den Eingriffsnormen überflüssig machen, mit der Prämisse eines nach dem Leitbild des gleichwertigen Regelungsinteresses der Staaten an ihrem jeweiligen heimatlichen Markt sich ausrichtenden und deshalb liberal handelnden Gesetzgebers. Diesen mag man sich welt-

²⁷ *Habermeier*, Neue Wege zum Wirtschaftskollisionsrecht, 1997, S. 90 ff., 93 ff. zur Positivismusproblematik sowie *passim*, insbesondere S. 265 ff., wobei die Kategorien Eingriffsnormen und international zwingendes Recht ablehnt werden, ebenda, S. 128 ff.; zur Entwicklung eines solchen Wirtschaftskollisionsrechts mit erheblichen Abweichungen in Konzept und Durchführung auch *Schnyder* (Fn. 10), *passim*.

weit wünschen; seine ubiquitäre Gegenwart für alle Zeiten vorauszusetzen, wäre vermessen²⁸.

Außerdem darf die hier erfolgende Betonung der Definitionsmacht des positiven Gesetzgebers in zweierlei Hinsicht methodisch nicht missverstanden werden: Einmal ist damit nicht gemeint, dass anstelle der Herleitung des zwingenden internationalen Geltungsanspruchs aus dem sachrechtlichen Regelungsgegenstand eine begriffsjuristische Verengung auf positivierte Anordnungen einer solchen Wirkung zu erfolgen habe. Zum anderen soll hier nicht einem Auslegungssubjektivismus das Wort geredet werden, der in Abweichung von ansonsten anerkannten Grundsätzen dem historisch-subjektiven Argument die allein ausschlaggebende Bedeutung zumisst. Vielmehr zielen die vorstehenden Überlegungen darauf, den Blick dafür zu schärfen, dass – namentlich unter den besonderen Bedingungen des Binnenmarktes, jedoch keineswegs nur dort – ein Unterschied zwischen dem kollisionsrechtlichen und dem sachrechtlichen Gehalt einer Vorschrift besteht, der auch für die Einordnung als Eingriffsnorm Bedeutung hat.

2. Zum verbleibenden Wertungszusammenhang zwischen sachrechtlichem Regelungsgegenstand und international zwingender Wirkung

Trotz der vorbenannten Unterschiedlichkeit gibt es allerdings einen Wertungszusammenhang, der die Grundlage des berechtigten Anliegens der Abgrenzung nach dem sachrechtlichen Gehalt bildet: Das klassische liberale Kollisionsrecht beruht auf der Prämisse der Existenz gleichsam vorstaatlicher Kategorien des Privatrechts (Vertrag, Delikt, Eigentum, Ehe und Erbschaft), die in den einzelnen Rechtsordnungen lediglich unterschiedlich ausgestaltet sind. Folge dieser Vorstaatlichkeit ist die (unter dem Vorbehalt der *ordre public*-Prüfung stehende) Vermutung der Gleichwertigkeit der verschiedenen nationalen Regelungen, die sich kollisionsrechtlich zunächst im Allseitigkeitsprinzip sowie ferner darin manifestiert, dass anstelle sachrechtlicher Präferenzen („*better law*“ oder *lex fori*) spezifisch kollisionsrechtliche Rechtsanwendungsinteressen maßgebend werden (Sitz des Rechtsverhältnisses, engste Verbindung, zum Teil auch *center of gravity*), die ihrer Trägerschaft nach private Interessen der Teilnehmer am Rechtsverkehr sind. Vor dem Hintergrund dieser liberalen Konzeption erscheint jede Abweichung von den kollisionsrechtlichen Konsequenzen dieser indi-

²⁸ Schnyder (Fn. 10), S. 54 weist zutreffend darauf hin, dass auch im Wirtschaftsrecht stets mit „qualifizierten“ Eingriffsnormen eines vom ordnungspolitischen Leitbild staatlicher Lenkungsabwesenheit abweichenden Gesetzgebers gerechnet werden müsse.

viduellen Rechtsanwendungsinteressen als freiheitsregulierender Eingriff²⁹. Solche Eingriffe stehen dem Gesetzgeber im Rahmen verfassungsrechtlicher und vergleichbarer Bindungen zwar grundsätzlich frei; am Eingriffscharakter einer solchen Hintanstellung privater Rechtsanwendungsinteressen zugunsten öffentlich gesetzter Regulierungsziele ändert dies aber nichts. Eingriffsnormen, gleich welchen sachrechtlichen Gehalt sie aufweisen, wohnt also stets ein Element staatsinterventionistischen Eingriffs in kollisionsrechtliche Freiheitsinteressen inne.

Damit wird für die Abgrenzung des klassischen am Allseitigkeitsideal orientierten, liberalen Kollisionsrechts vom Bereich der Eingriffsnormen die in einer liberalen Rechtsordnung unausweichliche und in Deutschland aus Art. 2 Abs. 1 GG folgende allgemeine Freiheitsvermutung maßgebend: auch im Kollisionsrecht *in dubiis libertas!* Als Folge dieser allgemeinen Freiheitsvermutung gewinnt der – wie dargestellt – im Sinne der Ermittlung eines Mindestanwendungsbereichs mögliche Schluss vom sachrechtlichen auf den kollisionsrechtlichen Gehalt einer Vorschrift erheblich an Gewicht. Denn der durch einen solchen Schluss zu ermittelnde Mindestbestand an Eingriffsnormen entfaltet in Verbindung mit der allgemeinen Freiheitsvermutung eine Vermutungswirkung des Inhalts, dass Eingriffsnormen sich lediglich in dem Bereich finden, in dem eine solche Eingriffswirkung zur Erreichung des sachrechtlichen Regelungsziel einer Vorschrift zwingend ist. Ein solcher zwingender Schluss vom Inhalt auf das internationale Anwendungsfeld ist regelmäßig nur in bestimmten Fällen eines an öffentlichen Interessen ausgerichteten Regulierungsrechts möglich. Hierin liegt auch der Grund dafür, dass die bislang herrschende Konzeption, die zur Ermittlung des Eingriffsnormcharakters etwa auf den wirtschafts- und sozialpolitischen Regulierungsgehalt abstellt, weitgehend zutreffende Ergebnisse erzielt.

Zweierlei Gesichtspunkte sind also zu betonen: Einerseits ist im Lichte der allgemeinen Freiheitsvermutung gegenüber jeder leichtfertigen Ausdehnung des Bereichs der Eingriffsnormen unter Berufung auf den sachrechtlichen Regelungsgehalt einer Vorschrift Vorsicht geboten. Andererseits bleibt festzuhalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, aus welchen Gründen er einer Vorschrift einen zwingenden internationalen Geltungsanspruch einräumen will. Inwieweit dies der Fall ist, darf nicht nur unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Wortlauts von Vorschriften beurteilt werden, sondern ist nach den allgemeinen Regeln der Auslegung unter

²⁹ *Snyder* (Fn. 10), S. 8, 11. Oder mit anderen Worten: Das räumlich beste ist grundsätzlich auch das sachlich beste Recht, v. *Bar*, IPR I (Fn. 18), Rz. 229.

Berücksichtigung des gesamten hierfür maßgebenden methodischen Arsenal zu bestimmen.

V. Beispiele aus dem EG-Richtlinienrecht

1. Geschriebenes Richtlinien-IPR: Betriebsübergang

Zu unzutreffenden Ergebnissen hat die Abgrenzung nach dem sachrechtlichen Gehalt der Vorschrift in den Fällen des Betriebsübergangs nach § 613a BGB geführt. In seiner Entscheidung zur Übernahme der *Pan Am*-Basis in Berlin durch die *Deutsche Lufthansa* hatte das BAG § 613a BGB dem Bereich der auf individuellen Interessenausgleich zielenden Vorschriften zugeordnet³⁰. Dabei war verkannt worden, dass die § 613a BGB zugrunde liegende Betriebsübergangs-RL 77/187/EWG³¹ nach ihrem Art. 1 Abs. 2 stets anwendbar ist, wenn der übergehende Betrieb im Gebiet eines EG-Mitgliedstaates liegt und insoweit zwingende Geltung entfaltet³². Diese auf positiver Setzung beruhende und im Rahmen des Gebots richtlinienkonformer Auslegung auslegungsvorgreifliche Vorgabe hätte das BAG beachten müssen.

Zwar gibt die Richtlinie nicht vor, welches mitgliedstaatliche Transformationsrecht anzuwenden ist; doch lässt sich dieses Problem in jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe des in Art. 1 Abs. 2 RL 77/187/EWG niedergelegten Prinzips (und einer hieraus zu entwickelnden richterrechtlichen Transformations-IPR-Regel) lösen. Dem durch die Richtlinie vorgegebenen Mindestgehalt der Transformationsnormen zur Betriebsübergangsrichtlinie (und nur diesem, nicht etwa einem überschießenden Inhalt des nationalen Transformationsrechts) ist zwingend Geltung zu verschaffen, soweit der Betrieb auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates liegt. Dieser richter-

³⁰ BAG, 29. 10. 1992, EzA Art. 30 EGBGB Nr. 2.

³¹ Richtlinie des Rates vom 14. 2. 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (77/187/EWG), EG-ABl. L 61/26 v. 5. 3. 1977, nunmehr i.d. Fassung der Richtlinie 98/50/EG v. 29. 6. 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG, EG-ABl. L 201/88 v. 17. 7. 1998.

³² *Kreber*, Internationales Privatrecht des Kündigungsschutzes bei Arbeitsverhältnissen, 1997, S. 320; *Pfeiffer*, in: Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 6. Aufl. 2002, § 613a BGB, Rz. 211.

rechtlich zu entwickelnden Transformationsregel ist alsdann über Art. 34 EGBGB Geltung zu verschaffen.

2. Ungeschriebenes Richtlinien-IPR: zum Beispiel Haustürgeschäfte

Neben dem geschriebenen Richtlinien-IPR gibt es ungeschriebenes. Aus diesem kann sich der zwingende Geltungsanspruch einer Vorschrift ergeben. Selbst wenn die in Betracht kommenden Vorschriften ihrem sachrechtlichen Regelungsgehalt nach einen zwingenden internationalen Geltungsanspruch nicht zu erheben brauchten, kann dieser sich aus dem auf das Gebiet des Binnenmarktes bezogenen (räumlich-territorialen) Regelungszweck ergeben. Hiervon geht auch der EuGH in der *Ingmar GB*-Entscheidung – bezogen auf die Handelsvertreter-Richtlinie – aus. Das maßgebende Prinzip lässt sich aber verallgemeinern. Das prominenteste Beispiel der Verkennung dieses Prinzips war demgegenüber die Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit von *Isle of Man*-Rechtswahlklauseln bei grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Haustürgeschäften.³³ Hier hätte geprüft werden müssen, ob trotz der Zuordnung des Widerrufsrechts zu dem auf privaten Interessenausgleich ausgerichteten Verbraucherrecht durch die Haustürgeschäfte-Richtlinie³⁴ ein bestimmter räumlich-territorialer Regelungszweck verfolgt wird. Hierfür hätte vor allem gesprochen, dass die ihrem sachrechtlichen Regelungsgehalt nach zwingende Richtlinie durch die Anerkennung der *Isle of Man*-Rechtswahlklausel ausgerechnet für den Fall als (kollisionsrechtlich) dispositiv angesehen wird, für den sie eigentlich gedacht ist und der allein ihren Erlass als Binnenmarktrichtlinie durch die EG zu rechtfertigen vermochte. Nachdem inzwischen die *Ingmar GB*-Entscheidung ergangen ist, liegt die EG-Rechtswidrigkeit der Nichtvorlage an den EuGH zur Prüfung dieser Fragen im Falle der Haustürgeschäfte-Richtlinie auf der Hand. Sie muss also bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden³⁵.

³³ BGH, 19. 3. 1997, BGHZ 135, 124 = NJW 1997, 1697.

³⁴ Richtlinie des Rates v. 20. 12. 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen (85/577/EWG), EG-AbI. Nr. L 372/31 v. 31. 12. 1985.

³⁵ Zu diesem Problemkreis etwa *Michaels/Kamann*, EWS 2001, 301 ff.; *Staudinger*, Die ungeschriebenen kollisionsrechtlichen Regelungsgebote der Handelsvertreter-, Haustürwiderrufs- und Produkthaftungsrichtlinie, NJW 2001, 1974; s. ferner bereits *Pfeiffer*, Die Entwicklung des Internationalen Vertrags-, Schuld- und Sachenrechts 1997–1999, NJW 1999, 3674, 3684.

Sollte der EuGH alsdann wie im Falle der Handelsvertreter-RL auch bei der Haustürgeschäfte-Richtlinie von einer unausgesprochenen zwingenden Geltung im Binnenmarkt ausgehen, so kommt es für die Frage der Transformation einer solchen Vorgabe in nationales Recht auf den genaueren räumlich-territorialen Geltungsanspruch der ungeschriebenen Richtlinien-IPR-Regel an. Sollte sich diese – was naheliegt – an die Vorgaben in Art. 6 Abs. 2 der Klausel-Richtlinie³⁶, Art. 12 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie³⁷ und Art. 8 Abs. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie³⁸ anlehnen, so kommt als Mittel zur nationalen Transformation eine analoge Anwendung (und alsdann gesetzgeberische) Anpassung des Art. 29a EGBGB in Betracht. Geht der EuGH darüber hinaus, so kann allein eine richterrechtliche Regel helfen, der über Art. 34 EGBGB zur Anwendung zu verhelfen ist. Mit diesen Überlegungen zur Behandlung nach Art. 34 EGBGB bzw. 29a EGBGB deutet sich bereits an, dass eine scharfe rechtstechnische Unterscheidung zwischen dem Bereich des allseitig anzuknüpfenden Kollisionsrechts und demjenigen der Eingriffsnormen an Grenzen stoßen kann. Dieser Gedanke bedarf allerdings der Vertiefung:

VI. Zur Verschiedenheit von Eingriffsnormen und klassischem Kollisionsrecht

Ein wesentliches Argument für die bislang herrschende These von der sachrechtlichen Unterscheidbarkeit des wirtschafts- und sozialpolitisch regulierendem Eingriffsrechts einerseits von dem auf Interessenausgleich gerichteten klassischen Privatrecht andererseits nach sachrechtlichen Kriterien war insbesondere der Umstand, dass für das auf individuellen Interessenausgleich gerichtete Verbraucherrecht und das Individualarbeitsrecht mit Art. 29 EGBGB/5 EVÜ bzw. 30 EGBGB/6 EVÜ ein besonderer Schutzmechanismus zur Verfügung steht, der die Zugehörigkeit des Verbraucher- und Individualarbeitsrechts zum Bereich des allseitig anzuknüpf-

³⁶ Richtlinie 93/13/EWG des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen v. 5. 4. 1993, EG-Abl. Nr. L 95/29 v. 21. 4. 1993.

³⁷ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20. 5. 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, EG-Abl. Nr. L 144/19 v. 4. 6. 1997.

³⁸ Richtlinie 1999/44/EG v. 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter v. 7. 7. 1999, EG-Abl. L 171/12 v. 7. 7. 1999.

fenden klassischen Kollisionsrechts beweis. Da eine Vorschrift nicht gleichzeitig allseitig angeknüpft und unabhängig vom anwendbaren Recht gelten könne, schließe die durch die genannten Vorschriften erwiesene Zugehörigkeit des Individualschutzrechts zum allseitig anzuknüpfenden Kollisionsrecht eine Qualifikation als Eingriffsnorm aus. Dies gelte umso mehr, als die Anknüpfung nach Art. 29 EGBGB/5 EVÜ bzw. 30 EGBGB/6 EVÜ dem Günstigkeitsprinzip folge, was mit einem zwingenden Geltungsanspruch nicht zu vereinbaren sei. Der BGH hat diese Fragen in seiner Entscheidung zur *Isle of Man*-Rechtswahlklausel bei grenzüberschreitenden Haustürgeschäften im Binnenmarkt offen gelassen.

Demgegenüber ist zunächst einzuwenden, dass die These von der Unvereinbarkeit einer allseitigen Anknüpfung mit einer gleichzeitigen einseitigen Anknüpfung logisch nicht zwingend ist. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass international zwingende Vorschriften regelmäßig keinen weltweiten Geltungsanspruch erheben, sondern vielmehr einen bestimmten Inlandsbezug voraussetzen. Eine Norm kann grundsätzlich allseitig angeknüpft werden, ohne dass dies, soweit bestimmte Inlandsbezüge vorliegen, ihren zwingenden Geltungsanspruch ausschließt. Man kann die Möglichkeit dieses Effekts auch dahin umschreiben, dass eine prinzipiell allseitige Anknüpfung mit einem von bestimmten Inlandsbezügen abhängigen Reservat von Fällen mit Anwendung ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht logisch wie gegebenenfalls auch teleologisch zu vereinbaren ist. Wertungssystematisch bleibt freilich zu beachten, dass eine parallele Anwendbarkeit der Artt. 27–30 EGBGB einerseits sowie des Art. 34 EGBGB andererseits auf Normen mit Eingriffsfunktion angesichts der auf individuellen Interessenausgleich gerichteten Funktion der erstgenannten Vorschriften nur sinnvoll erscheint, soweit es um (den bislang wohl zu eng gezogenen Kreis der) Vorschriften mit „Doppelnatur“ geht³⁹. Unabhängig von dieser Überlegung folgt allerdings schon aus der Zuordnung der Eingriffsnormen zu einem Bereich positiver Setzung, dass es dem Gesetzgeber ohne Weiteres freisteht, eine Regelung mit dem angeblich unmöglichen Inhalt einer gleichzeitig allseitigen und zwingend einseitigen Geltung zu treffen.

Ungeachtet dieser Freiheit des positiven Gesetzgebers zum (behaupteten) Systembruch lässt sich ein solcher bei „gleichzeitiger“ allseitiger und einseitiger Anknüpfung gar nicht feststellen. Namentlich ist kein Einwand gegen das hier entwickelte Konzept aus dem Umstand herzuleiten, dass es

³⁹ Zur Existenz solcher Normen etwa *Sonnenberger*, in Münchener Kommentar zum BGB, Band 10, 3. Aufl., Rz. 67 ff.

zu einem Bereich der Überschneidung beider Anknüpfungsmethoden führt, wenn sowohl das allseitig angewandte Anknüpfungsmoment als auch die im Reservat zwingender einseitiger Anknüpfung geltende Regel zur Anwendung der *lex fori* führen. Ein solcher *false conflict* auf der Rechtsfolgeseite kann dem Kollisionsrecht gleichgültig sein. Es erwächst grundsätzlich kein Problem daraus, dass dieselbe sachrechtliche Vorschrift aufgrund zweier nebeneinander anwendbarer Kollisionsregeln berufen ist. So kann sich die Anwendbarkeit der deutschen Regel zum Betriebsübergang in § 613a BGB eben entweder aus der gesetzlichen Anknüpfung nach Art. 30 Abs. 2 EGBGB oder – bei Belegenheit des übergehenden Betriebs in Deutschland – aus Art. 34 EGBGB ergeben. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, so treten beide Anknüpfungen nebeneinander, ohne dass dies am kollisionsrechtlichen Ergebnis der Anwendbarkeit des deutschen Rechts etwas änderte.

Besondere Erörterung verdient der Fall, in dem sich beide Anknüpfungen überschneiden, jedoch neben Art. 34 EGBGB das Günstigkeitsprinzip des Art. 30 Abs. 1 EGBGB/6 Abs. 1 EVÜ (bzw. im Verbrauchervertragsrecht Art. 29 Abs. 1 EGBGB/5 Abs. 2 EVÜ) anwendbar ist. Hier scheint der zwingende Charakter, den Art. 34 EGBGB voraussetzt, zu einem Günstigkeitsvergleich in Widerspruch zu stehen.

Nun liegt dieser Einwand auf der Ebene des Rechtstechnischen und könnte infolgedessen zu der Antwort verleiten, es handle sich eben um eine gesetzgeberische Fehlleistung, wenn das Gesetz einmal eine Anknüpfung nach dem Günstigkeitsprinzip und zum anderen als zwingende Norm vorsehe. Eine auf die rechtstechnische Ebene beschränkte Antwort läge übrigens in der Bildung einer Rangkollisionsregel, nach der entweder der einen oder der anderen Regel im überschneidenden Bereich der Vorrang zukommt. Es bliebe allerdings ein Wertungswiderspruch, wenn z.B. grundsätzlich im Internationalen Arbeitsvertragsrecht vom Günstigkeitsprinzip ausgegangen wird, jedoch bei Betriebsitz im Inland zum Nachteil des Arbeitnehmers dasselbe nicht gelten würde.

Der Schlüssel zur Auflösung des angeblichen Widerspruchs besteht indes erneut in einem zutreffenden Verständnis des Konzepts der Eingriffsnormen. Denn ein Widerspruch besteht nur bei einem unzulässig verengten Verständnis dieses Phänomens. International zwingend können ohne weiteres auch Regeln sein, die lediglich einen bestimmten Mindeststandard als international zwingend festschreiben. Dies ist für einen sachrechtlichen Mindeststandard z.B. im Falle der – in großem Umfang mit halbzwingenden Vorschriften zugunsten des Mieters arbeitenden – Vorschriften des

deutschen Wohnraummietrechts anerkannt. Als kollisionsrechtliches Beispiel kann erneut die Betriebsübergangs-RL 77/187/EWG dienen. Ihr Art. 7 erlaubt den Mitgliedstaaten, zugunsten der Arbeitnehmer sachrechtlich günstigere Vorschriften vorzusehen. Daraus folgt, dass bei einem Sitz des übergehenden Betriebs innerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten lediglich der sachrechtliche Mindeststandard der Richtlinie gewahrt sein muss, aber nicht notwendig gerade das Sachrecht desjenigen Staates anwendbar sein muss, in dem der Betrieb belegen ist. Solange der sachrechtliche Mindeststandard der Richtlinie gewahrt ist, steht ihr zwingender Gehalt der Anwendung eines günstigeren Sachrechts nicht entgegen. Ebenso liegt es im Hinblick auf den zwingenden Gehalt der Haustürgeschäfte-Richtlinie 85/577/EWG; nur deren sachrechtlicher Mindestgehalt, nicht aber dessen einzelne Ausprägung durch die verschiedenen nationalen Gesetzgeber hat an ihrem innerhalb des Binnenmarktes zwingenden internationalen Geltungsanspruch teil.

Diese Gedanken lassen sich verallgemeinern. Ein weiteres prägendes Merkmal international zwingenden Rechts liegt darin, dass sich dessen zwingende Wirkungen in graduell unterschiedlicher Weise zeigen können. Normativ manifestiert sich dies etwa in der auf der Rechtsfolgenseite offenen Formulierung des Art. 7 Abs. 1 EVÜ, nach der (ausländischen) Eingriffsnormen „Wirkung verliehen“ werden kann. Soweit im Verbraucherrecht oder im Individualarbeitsrecht der international zwingende Geltungsanspruch einzelner Vorschriften greift, lassen sich bei dessen Konkretisierung die Wertungen des Günstigkeitsprinzips aus Art. 29 EGBGB/5 EVÜ sowie aus Art. 30 EGBGB/6 EVÜ aufnehmen, soweit dies für eine harmonische Abstimmung des allseitig und des einseitig anzuknüpfenden Rechts notwendig ist⁴⁰. Art. 34 EGBGB steht dem nicht entgegen, da die Funktion dieser Vorschrift lediglich darin besteht, international zwingenden Normen, soweit sie denn gelten, das erforderliche Anwendungsfeld zu öffnen, nicht jedoch dieses selbst zu bestimmen. Für die Vorschriften des Individualarbeitsrechts und des Verbraucherrechts heißt dies: Soweit ihnen ausnahmsweise ein zwingender Geltungsanspruch zusteht, wirken sie regelmäßig lediglich als Mindeststandard, der die Anwendung eines im Rahmen allseitiger Anknüpfung berufenen günstigeren ausländischen oder drittstaatlichen Rechts nicht ausschließt. Wie alles im Bereich der Eingriffsnormen gilt auch dies aber nur vorbehaltlich einer abweichenden gesetzgeberischen Entscheidung.

⁴⁰ Ebenso Erman/Hohloch, Art. 29 EGBGB, Rz. 8 a.E.

Mit diesen Erwägungen erledigen sich auch weitere Einwände gegen das hier entwickelte Konzept. Hat man nämlich erkannt, dass der Geltungsgrund von Eingriffsnormen in der dezisionistischen Entscheidung der Gesetzgebungsorgane liegt, ist keinerlei Grund mehr dafür zu erkennen, dass eine Eingriffsnorm nur absolut oder gar nicht bestehen können. Der These, Eingriffsnormen könne es in einem auf die EG-Mitgliedstaaten beschränkten Rahmen nicht geben⁴¹, ist also zu widersprechen; denn niemand vermag den Normgeber daran zu hindern, derartige Eingriffsnormen zu setzen.

Schließlich bleibt der vorstehende Befund für das Internationale Prozessrecht von großer Bedeutung. Die Erkenntnis, dass es kraft positiver Setzung Eingriffsnormen mit unterschiedlichem Eingriffsgehalt gibt, beweist, dass ein Schluss von einem materiell kollisionsrechtlichen Eingriffsgehalt auf zwingendes *forum legis* nicht nur nicht ohne weiteres, sondern – angesichts der Strukturentscheidung für ein autonomes Prozessrecht – im Regelfall überhaupt nicht gezogen werden kann. Dies muss angesichts der Entwicklung und Orientierung des Europäischen Zivilprozessrechts (zunächst durch das EuGVÜ/LugÜbk-System, alsdann durch die „Brüssel I“ – und „Brüssel II“-Verordnung auch im EG-Recht⁴²) an einem nach autonom prozessualen Wertungen angemessenen Zuständigkeitsrecht („Zuständigkeitsgerechtigkeit“) auch in Europa gelten⁴³.

VII. Fazit

Eingriffsnormen beruhen auf einem voluntativen Akt politischer Setzung. Dem entspricht es, dass sie sich einer abschließenden Erfassung nach Maßgabe der geregelten Sachmaterie entziehen. In wissenschaftlicher Perspektive mag man versucht sein, diesen Befund als unbefriedigend anzusehen. Die Aufgabe der Wissenschaft kann es jedoch nicht sein, Systematisierungs-

⁴¹ So *Mankowski*, RIW 1993, 452, 462.

⁴² Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates v. 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, EG-Abl. Nr L 12/1 v. 16. 1. 2001 („Brüssel I“) und Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, EG-Abl. Nr. L 160/19 v. 30. 6. 2000 („Brüssel II“).

⁴³ *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 741 ff.

möglichkeiten in Bereichen vorzuspiegeln, in denen diese nur in beschränktem Rahmen bestehen. Insofern besteht ein Vorzug des hier herausgearbeiteten „positivistischen“ Verständnisses des Konzepts des international zwingenden Rechts aber immerhin darin, dass es die politische Verantwortung des regulativ eingreifenden Gesetzgebers ebenso wie den regulativen Effekt und Ausnahmecharakter jeglicher Eingriffsnormen aus kollisionsrechtlicher Perspektive deutlicher hervortreten lässt. Allein die Besinnung auf diese Abhängigkeit von positiver Setzung durch den nationalen Gesetzgeber, wie sie schon *Savigny* in aller Deutlichkeit artikuliert hatte, sichert dem IPR zudem die Offenheit, auf die es insbesondere zur Integration der aus dem EG-Recht folgenden zwingenden Vorgaben notwendig angewiesen ist.

I. Einführung

Vielleicht wird der geneigte Leser überrascht sein, Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit in einer Verknüpfung mit dem deutschen Urheberrecht zu finden. Diese Überraschung ist freilich nicht dem Autor, sondern den Plänen des Gesetzgebers zuzuschreiben¹. Tatsächlich sollen die schwierigen Fragen eines künftigen Urhebervertragsrechts durch eine Verknüpfung mit den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit nach dem 10. Buch der ZPO einer Lösung zugeführt werden. Diese Idee und die damit zusammenhängenden kühnen Pläne zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 werden im folgenden einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Die vorliegende Studie widme ich Reinhold Geimer, um ihm zum halbrunden Geburtstag zu gratulieren und zugleich Dank abzustatten. Von der überragenden Kompetenz des Jubilars im internationalen Zivilprozessrecht und in der Schiedsgerichtsbarkeit haben Wissenschaft und Praxis unendlich viel profitiert. So kann ich nur hoffen, daß mein bescheidener Beitrag das Interesse des Jubilars findet.

Das Thema dieser Untersuchung kann freilich trotz der scheinbar sehr speziellen Materie insofern auf ein breites Interesse hoffen, als künftig jeder Autor genau wie jeder sonstige Urheber und jeder ausübende Künstler von dem geplanten neuen Recht intensiv betroffen sein wird.

¹ Reg. Entw. einer Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 30. Mai 2001, abrufbar im Internet unter: <http://www.bmj.bund.de>.